



Informationsblatt

zum Mindestlohngesetz

Zum 01.01.2015 ist das neue Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Mit diesem Informationsblatt möchten wir die in diesem Gesetz enthaltene **Dokumentationspflicht** sowie die **grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns** näher erläutern.

Dokumentationspflicht:

Bezüglich der Beschäftigung von **geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (sog. „Minijob“, „450 €-Basis“)** besteht für den jeweiligen Arbeitgeber die Verpflichtung

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit

dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Unterlagen sind im Inland in deutscher Sprache

- für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung
(mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung),
- insgesamt aber nicht länger als zwei Jahre,

bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind u. a. geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Verschiedene Verordnungen zum Mindestlohngesetz regeln weitere Ausnahmen, die für den Bereich der Kirchengemeinden/des Bistums allerdings u. E. keine Auswirkung haben.

Wir haben diesem Informationsblatt als Anlage einen „Stundenzettel“ beigefügt (offizielles Muster des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, www.der-mindestlohn-wirkt.de).

Wie im obigen Text bereits erwähnt ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentationspflicht entsprechend ausgeführt wird.

Uns ist durchaus bewusst, dass diese Vorgaben in der Praxis teilweise schwierig umzusetzen sind. Daher versuchen wir derzeit, eine Vereinfachung der Dokumentationspflicht herbeizuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch unklar, ob dieser Versuch erfolgreich sein wird.

Wir bitten daher, die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend über die Dokumentationspflicht zu informieren und die korrekte Dokumentation der Arbeitszeit entsprechend den Vorgaben des Gesetzes durchzuführen bzw. zu überprüfen (siehe oben).

Allgemeine Informationen zum Mindestlohngesetz:

Wer fällt unter das neue Mindestlohngesetz?

Jede/r **Arbeitnehmer/in** hat ab dem 01.01.2015 einen Anspruch auf die Zahlung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € pro Zeitstunde.

In welchen Bereichen gibt es Ausnahmen?

Eine befristete Ausnahme gilt für die Bereiche, in denen abweichende Regelungen eines Tarifvertrags repräsentativer Tarifvertragsparteien vorliegen sowie für Zeitungszustellerinnen und -zusteller.

Für **Praktikanten** gilt das Mindestlohngesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen. In den folgenden Fällen liegt **keine** Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns vor.

- Leistung eines verpflichtenden Praktikums auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlichen geregelten Berufsakademie.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.
- Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Für die sog. Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten in Kindertagesstätten gelten weiterhin die Vorgaben innerhalb der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO), da es sich hier um ein verpflichtendes Berufspraktikum handelt.

Kinder und Jugendliche unter 15 bzw. 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes. Dies gilt ebenso auch für ehrenamtlich Tätige sowie für zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die für Sie zuständige personalverwaltende Dienststelle.



Dr. Gertrud Rapp
Erzb. Oberrechtsdirektorin

Anlage
Stundenzettel